

Förderrichtlinie für die Bezuschussung von automatischen Fahrgastzähl-systemen in den Busverkehren der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS)

Der Verband Region Stuttgart (fortan „Region“ genannt) gewährt in seiner Zuständigkeit für die Allgemeine Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (fortan „Allgemeine Vorschrift“ genannt) nach Maßgabe der folgenden Förderrichtlinie Zuschüsse für die Einführung von Automatischen Fahrgastzähl-systemen an die Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit der Einnahmenverteilung gemäß Allgemeiner Vorschrift.

Mit dieser Förderrichtlinie soll gegenüber den Verkehrsunternehmen der Verbundstufe II eine transparente Finanzierungsregelung im Zusammenhang mit der Einführung der Automatischen Fahrgastzähl-systeme getroffen werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Förderrichtlinie findet auf alle berechtigten Verkehrsunternehmen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift Anwendung.

§ 2 Gegenstand

- (1) Zur statistisch validen Erfassung der Unternehmensbeförderungsfälle eines jeden berechtigten Verkehrsunternehmens haben die zuständigen Behörden für den ÖPNV in der Verbundstufe II den Grundsatzbeschluss zur Ausrüstung aller berechtigten Verkehrsunternehmen mit automatischen Fahrgastzähl-systemen (fortan „AFZS“ genannt) gefasst. Die Erfüllung dieses Verbundstandards ist für alle berechtigten Verkehrsunternehmen verpflichtend. Die Beschaffung und der Betrieb der AFZS werden durch die Region gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gefördert.
- (2) Die Regelungen dieser Förderrichtlinie gelten als Ausgleich einer sonstigen verbundbedingten Belastung gemäß § 8 Absatz 1 der Allgemeinen Vorschrift.

§ 3 Förderfähige Technik

- (1) Gefördert werden ausschließlich AFZS, die den technischen Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift entsprechen.
- (2) Zur Datenauswertung, Zähl-fahrtenplanung und operativen Verwaltung errichtet die VVS GmbH ein Hintergrundsystem. Die berechtigten Verkehrsunternehmen

sind verpflichtet, die Kompatibilität und technische Funktionalität der AFZS mit diesem Hintergrundsystem fortlaufend sicherzustellen. Das umfasst auch die Verantwortung für bei Nachunternehmern eingesetzten AFZS.

- (3) Die berechtigten Verkehrsunternehmen sind zur Instandhaltung der AFZS und zu unverzüglicher Beseitigung von Defekten verpflichtet.
- (4) Je AFZS wird ein technischer Nutzungszeitraum von 8 Jahren unterstellt.

§ 4 Art und Höhe der Förderung

- (1) Die AFZS-Förderung im Sinne dieser Förderrichtlinie umfasst jeweils als Nettobetrag
 1. Kosten der Beschaffung der AFZS
 2. laufende Wartungs- und Betriebskosten innerhalb des Abgeltungszeitraums dieser Förderrichtlinie.
- (2) Beschaffungskosten im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 werden in Form einer jährlichen anteiligen Abgeltung gewährt. Die anteilige Abgeltung erfolgt in Form einer Sollkostenabgeltung, die für den Nutzungszeitraum von 8 Jahren gemäß § 3 Absatz 4 als jährliche Abschlagszahlung gewährt wird. Die jährliche Sollkostenabgeltung beträgt 950 € pro Fahrzeug.
- (3) Die Kostenbestandteile nach Absatz 1 Nr. 2 umfassen folgende Positionen und Fixbeträge
 1. Laufende Betriebskosten, 380 € pro förderfähigem Fahrzeug und Jahr.
 2. Kosten aus AFZS-spezifischen Wartungsverträgen, 750 € pro förderfähigem Fahrzeug und Jahr
 3. Einmalige Kosten für die Erst-Testierung der eingebauten AFZS, 250 € pro förderfähigem Fahrzeug und Jahr.
 4. Kosten für die Rezertifizierung der eingebauten AFZS, 15 € pro förderfähigem Fahrzeug und Jahr.
- (4) Über die Absätze 1 bis 3 hinausgehende Förderungen werden nicht gewährt.
- (5) Die Anzahl an der förderfähigen AFZS bemisst sich anhand der Bestimmungen der Anlage 9 der Allgemeinen Vorschrift und beträgt Stand 01.01.2017 für die gesamten Busverkehre der Verbundstufe II 276 Fahrzeuge. Eine Förderung über die aus der Anlage 9 der Allgemeinen Vorschrift abgeleiteten Fahrzeugmengen hinaus wird nicht gewährt.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Zuschüsse nach § 4 werden nur auf Antrag gewährt. Ein Antragsformblatt ist als Anlage 1 zu dieser Förderrichtlinie beigelegt.
- (2) Das berechnigte Verkehrsunternehmen hat den Zuschussantrag innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung der AFZS zu beantragen. Für später eingegangene Anträge kann kein Zuschuss gewährt werden.

- (3) Die Region ist berechtigt, zur Antragsprüfung notwendige, weitere Informationen und Unterlagen einzufordern. Ist eine einwandfreie Antragsprüfung ohne diese nicht möglich, so kann die Region dem berechtigten Verkehrsunternehmen die Förderung verweigern.

§ 6 Gewährung und Auszahlung des Förderbetrags

- (1) Wird eine Förderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie gewährt, so geschieht dies per Verwaltungsakt seitens der Region. Eine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt hierbei.
- (2) Die erstmalige Auszahlung des jährlichen anteiligen Förderbetrags erfolgt im Rahmen der zeitlich und verwaltungstechnisch nächstmöglichen monatlichen Vorauszahlungen gemäß Ziffer 8.2. der Anlage 1 der Allgemeinen Vorschrift und wird in der zugehörigen Monatsabrechnung nachrichtlich mit aufgeführt. Alle weiteren jährlichen anteiligen Zahlungen erfolgen spätestens mit der monatlichen Vorauszahlung für den Monat September der Folgejahre.
- (3) Soweit es der Region zweckmäßig erscheint oder die Verwaltungsaufgaben erleichtert, kann die Region alternativ zu den Regelungen des Absatzes 2 die Auszahlung als eigenständigen Zahlungsvorgang außerhalb der Allgemeinen Vorschrift vornehmen.

§ 7 Erlöschen des Zuschussanspruchs

- (1) Der Zuschussanspruch erlischt gemäß § 1 mit dem Wegfall des Status eines berechtigten Verkehrsunternehmens. Die Region ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die AFZS verbleiben im Eigentum des Verkehrsunternehmens.
- (2) Tritt der Fall des Absatzes 1 zu einem Fahrplanwechsel im Monat Dezember ein, so erfolgt die letzte anteilige Jahreszahlung im Kalenderjahr des Fahrplanwechsels ohne dass es zu einer Rückforderung bereits ausgezahlter Mittel seitens der Region kommt.
- (3) Tritt der Fall des Absatzes 1 in einem laufenden Jahr vor dem Fahrplanwechsel im Dezember ein, so erfolgt der Zuschuss lediglich anteilig für die Monate vor Erlöschen des Status. Wurde bereits die volle anteilige Jahreszahlung gewährt, so erfolgt eine monatsbasierte anteilige Rückerstattung an die Region.

§ 8 Instandhaltung

- (1) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die AFZS ordnungsgemäß zu warten und instand zu halten.
- (2) Kommt es durch Verschulden des Verkehrsunternehmens zu einem Ausfall oder nicht korrekter Datenübermittlung über mindestens 30 Kalendertage, so werden anteilig zu den Ausfalltagen die Zuschüsse der Region gemindert.

§ 9 Datenauswertung

- (1) Die Daten werden zum Zwecke der Ermittlung und Hochrechnung von Unternehmensbeförderungsfällen und Personenkilometern sowie als planerische Grundlage für die Nahverkehrsplanung zur Verfügung gestellt.
- (2) Zugriff auf diese Daten erhalten die VVS GmbH, die Region und der jeweilige Aufgabenträger.
- (3) Nachfrageparameter im Sinne des Absatzes 1 werden im Rahmen von Vorabbe-
kanntmachungen des Aufgabenträgers auf Basis von Bündel- oder Losbezogenen Daten mitgeteilt.
- (4) Ergänzend dazu ist die Region in analoger Weise zur Veröffentlichung im Rahmen der Berichtspflicht nach der Verordnung (EG) 1370/2007 berechtigt.
- (5) Alle datenschutzrechtlichen Vorgaben sind im Übrigen einzuhalten.

§ 10 Sonstige Zuschüsse für AFZS

Erhält ein Verkehrsunternehmen für die gleiche Sache weitere Fördermittel, so sind diese Drittmittel vorrangig abzurufen. Die Förderung der Region wird dann um diesen Betrag gemindert.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist auf der Internetseite des Verbands Region Stuttgart abrufbar.